

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an Grundstücken in der Ortslage Brücken

vom 7.4.2011

Der Ortsgemeinderat Brücken hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Geltungsbereich dieser Satzung „Ortsmitte-Kerweplatz“ erstreckt sich auf die Flurstücke:

1805/14, 4638 (teilw.), 4647 (teilw.), 4668/1, 4688/1, 4689, 4690 (teilw.), 4691, 4692, 4693, 4694, 4695, 4696, 4697, 4698, 4699, 4700, 4701/1, 4701/2, 4702, 4704, 4728/1, 4728/2, 4729, 4730, 4731, 4732, 4733, 4734, 4735, 4736, 4737, 4738, 4739, 4740, 4741, 4742, 4743, 4745, 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4751, 4752, 4753, 4756, 5123 (teilw.), 5125/1, 5130, 5131, 5132, 5133, 5137, 5154 (teilw.)

Der Geltungsbereich ist in der anhängigen Übersichtskarte vom März 2011 dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brücken, den 14.3.2011

(Guhmann)
Ortsbürgermeister